

Was ist Grüngut?

Gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Kreisstadt St. Wendel fallen unter den Begriff Grüngut biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle (AVV 200201) wie z.B. Baum-, Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien im Sinne des § 5 Absatz 2 Nr. 2 SAWG. Darunter fallen Abfälle, die aus privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (privates Grüngut).

Welche Stoffe sind von der Übernahme ausgeschlossen?

Gemäß des § 23 der Abfallwirtschaftssatzung der Kreisstadt St. Wendel sind von der Übernahme nachfolgende Stoffe ausgeschlossen:

- Störstoffhaltiges Grüngut
- Grüngut, in dem Biogut (Küchenabfälle, Essensreste) enthalten sind
- Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist
- Stämme über 15 cm Durchmesser oder über 2 Meter Länge und Wurzelstöcke
- Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau
- Altholz, auch unbehandelt
- Erdreich, Oberbodenabtrag oder Grasnarbe
- Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist)
- Obst- und Gemüseabfälle
- Speisereste
- Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z.B. Riesen-Bärenklau (Herkules-Staude), Ambrosia (breitblättriges Traubenkraut), Senecio jacobaea (Jakobskreuzkraut), Grüngut mit Schädlingsbefall (z.B. Buchsbaumzünsler, Eichenprozessionsspinner).

Sonstiges

Hausmeisterdienste oder Gewerbebetriebe etc., die im Auftrag von privaten Haushaltungen deren Grundstück im Stadtgebiet der Kreisstadt St. Wendel pflegen benötigen zur Anlieferung des anfallenden Grüngutes das ausgefüllte und unterschriebene Formular „Anlieferung von Grüngut durch Hausmeisterdienste etc.“

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Abfallberatung:

Kreisstadt St. Wendel, Umweltamt, Marienstraße 20, 66606 St. Wendel,
Tel: 06851 / 809 1903,
E-Mail: abfall@sankt-wendel.de